

Artikel 3

Gegenstand der Rechtshilfe

Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen sowie die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken.

Artikel 4

Übermittlung der Ersuchen.

Die Übermittlung der Ersuchen um Rechtshilfe und der Anlagen erfolgt direkt zwischen dem Ministerium der Justiz oder dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium der Justiz des Königreiches Belgien, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 5

Sprachen und Übersetzungen

(1) In ihren Beziehungen verkehren die im Artikel 4 genannten Organe in den Sprachen ihrer Staaten miteinander.

(2) Ersuchen um Rechtshilfe werden in der oder in einer der offiziellen Sprachen des ersuchenden Staates abgefaßt.

(3) Den zuzustellenden gerichtlichen Schriftstücken sind Übersetzungen in der oder in eine der offiziellen Sprachen des ersuchten Staates beizufügen.

Artikel 6

Inhalt und Form der Ersuchen

(1) Ein Ersuchen um Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Organ, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. Gegenstand des Ersuchens;
3. Personalien der betreffenden Personen, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt sowie ihre Stellung im Verfahren;
4. eine kurze Darstellung der strafbaren Handlung mit Angabe von Ort und Zeit der Tat;
5. die Handlungen, die vorgenommen werden sollen.

(2) Ein Ersuchen um Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Organ, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. den Gegenstand des Ersuchens und eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
3. Anschrift und Staatsbürgerschaft des Empfängers.

Erladigung von Rechtshilfeersuchen

Artikel 7

(1) Die Erladigung von Rechtshilfeersuchen erfolgt nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates.

(2) Auf Ersuchen kann eine von den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates abweichende Form angewandt werden, soweit diese nicht mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung dieses Vertragsstaates unvereinbar ist.

(3) Der ersuchende Staat wird auf Verlangen über den Zeitpunkt und den Ort der Erladigung eines Ersuchens um Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen informiert. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post oder durch Fernschreiben erfolgen.⁴

(4) Auf Ersuchen können die beteiligten Justizorgane und Personen bei der Erladigung von Ersuchen um Durchführung von Untersuchungs- und Prozeßhandlungen anwesend sein, wenn der ersuchte Staat zustimmt.

Artikel 8

(1) Ist das ersuchte Organ für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht zuständig, leitet es das Ersuchen an das zuständige Organ weiter.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchtp Organ die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts.

(3) Ist dem ersuchten Organ die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, benachrichtigt es das ersuchende Organ auf dem in Artikel 4 vereinbarten Weg und teilt die Gründe mit, aus denen das Ersuchen nicht ausgeführt werden konnte.

Artikel 9^v

(1) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder ist eine beglaubigte Übersetzung in dieser Sprache nicht beigelegt, wird es nur zugestellt, wenn der Empfänger bereit ist, es freiwillig anzunehmen. Wird aus diesem Grund die Annahme verweigert, gilt die Zustellung als nicht bewirkt. In diesem Fall verständigen sich die im Artikel 4 genannten Organe über das Verfahren der Zustellung.

(2) Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch eine mit Datum und Unterschrift des Empfängers versehene Empfangsbescheinigung oder durch eine Niederschrift des ersuchten Organs, aus der sich Art, Ort und Zeitpunkt der Zustellung ergeben.

Artikel 10

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige — Überstellung von Häftlingen

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, gleich welcher Staatsbürgerschaft, der sich auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhält und auf eine ihm im Wege der Rechtshilfe zugestellte Ladung vor den Organen des anderen Staates erscheint, darf wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Einreise nicht strafrechtlich verfolgt oder einer Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden, es sei denn, daß er innerhalb von fünf Tagen nach Beendigung seiner Tätigkeit als Zeuge oder Sachverständiger das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte.

(2) Verlangt der ersuchende Staat das persönliche Erscheinen eines Häftlings als Zeuge oder zur Gegenüberstellung, so wird dieser unter der Bedingung seiner Zurückführung innerhalb der vom ersuchten Staat bestimmten Frist zeitweilig in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates überstellt. Die Überstellung kann abgelehnt werden:

1. wenn der Häftling ihr nicht zustimmt;
2. wenn seine Anwesenheit in einem im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates anhängigen Strafverfahren notwendig ist;
3. wenn die Überstellung geeignet ist, seine Haft zu verlängern oder
4. wenn andere zwingende Gründe seiner Überstellung entgegenstehen.

(3) Die überstellte Person muß im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates in Haft bleiben, sofern nicht der um Überstellung ersuchte Staat ihre Freilassung verlangt.

Artikel 11

Kosten der Rechtshilfe

Die durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Staat. Kosten für Gutachten werden jedoch vom ersuchenden Staat erstattet.